

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde N.N. beschließt wie folgt:

A. Bestellung zur Verwaltungsleitung

1. Der Kirchenvorstand nimmt die Bestellung von Herrn/Frau N.N. [*Vorname, Name, dienstliche Anschrift*] zur Verwaltungsleitung zustimmend zur Kenntnis. Anstellungsträger von Herrn/Frau N. N. ist der Gemeindeverband N. N. Die Befugnisse sind so lange gültig wie das Arbeitsverhältnis besteht.
2. Die Verwaltungsleitung wird vom Kirchenvorstand für den Bereich der katholischen Kirchengemeinde N. N. mit der Wahrnehmung der sich aus der beigefügten Stellenbeschreibung ergebenden Verwaltungsaufgaben beauftragt; die Stellenbeschreibung ist nach Maßgabe der folgenden Festlegungen insoweit Teil dieser Beschlussfassung. Die Wahrnehmung der damit verbundenen Tätigkeiten erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Beschlussfassung zur Vollmachtserteilung und Delegation der Anordnungsbefugnis.

B. Vollmachtserteilung und Delegation der Anordnungsbefugnis

I. Vollmachtserteilung für Geschäfte der laufenden Verwaltung

1. Herr Verwaltungsleiter/Frau Verwaltungsleiterin N.N. [*Vorname, Name, dienstliche Anschrift*] (nachfolgend „Verwaltungsleitung“) wird bevollmächtigt, im Rahmen seiner/ihrer dienstlichen Tätigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung mit Wirkung für und gegen
 - die katholische Kirchengemeinde [N. N.] (KdöR);
 - [*Aufführung der selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene, wie z. B. Pfarrfonds, Vikariefonds, Küstereifonds, Kirchenfonds*]

(nachfolgend „Kirchengemeinde“)

wahrzunehmen:

2. Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne dieses Beschlusses sind solche Geschäfte bis zu einer Höhe von max. 2.500,00 EUR brutto im Einzelfall, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und die nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der Kirchengemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind.
3. Nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle in Artikel 7 und 8 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19.05.1995 i. d. F. vom 29.07.2009 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn - KA - 2009, Nr. 106; GV.NRW 2009, S. 818, SGV.NRW 2223) genannten Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der Geschäfte nach
 - Artikel 7 Ziff. 2 lit. c) (Kauf- und Tauschverträge),
 - Artikel 7 Ziff. 2 lit. e) (Werkverträge der dort genannten Art) und
 - Artikel 7 Ziff. 2 lit. f) (Geschäftsbesorgungsverträge der dort genannten Art)

der Geschäftsanweisung mit einem Gegenstandswert von nicht mehr als 2.500,00 EUR brutto im Einzelfall.

4. Unbeschadet von Ziffer 3 sind Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Ziff. 2 auch Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die nicht unter den Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 7 Ziff. 3 der Geschäftsanweisung fallen.
5. Die v. g. Vollmacht kann jederzeit ganz oder in Teilen geändert oder widerrufen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Widerruf mit sofortiger Wirkung durch den Vorsitzenden oder geschäftsführenden Vorsitzenden erfolgen. Der Widerruf ist in diesem Fall in der nächsten Sitzung des Kirchenvorstands zu bestätigen oder zurückzunehmen

II. Vollmachtserteilung für sonstige Rechtsgeschäfte

1. Unbeschadet der Regelung zu Ziff. B.I. wird die Verwaltungsleitung bevollmächtigt, den jeweiligen **vom Kirchenvorstand beschlossenen Haushalt** der Kirchengemeinde im Rahmen der jeweils gültigen diözesanen Regelungen auszuführen und in diesem Rahmen alle erforderlichen Rechtsgeschäfte für die Kirchengemeinde und die vom Kirchenvorstand vertretenen selbstständigen Vermögensmassen zu tätigen.
2. Die v. g. Vollmacht kann jederzeit ganz oder in Teilen geändert oder widerrufen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Widerruf mit sofortiger Wirkung durch den Vorsitzenden oder geschäftsführenden Vorsitzenden erfolgen. Der Widerruf ist in diesem Fall in der nächsten Sitzung des Kirchenvorstands zu bestätigen oder zurückzunehmen

III. Delegation der Anordnungsbefugnis und Kontovollmacht

1. Die zur Wahrnehmung v. g. Befugnisse erforderliche Anordnungsbefugnis wird hiermit gemäß Artikel 1 Satz 9 der Geschäftsanweisung auf die Verwaltungsleitung delegiert.
2. Die Delegation der Anordnungsbefugnis kann jederzeit ganz oder in Teilen geändert oder widerrufen werden.
3. Der Verwaltungsleitung wird Kontovollmacht über sämtliche Konten der Kirchengemeinde sowie der vom Kirchenvorstand vertretenen selbstständigen Vermögensmassen erteilt. Die Verwaltungsleitung hat die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen.

IV. Dienstvorgesetztenfunktion für die in der Stellenbeschreibung genannten Berufsgruppen

1. Der Kirchenvorstand beauftragt die Verwaltungsleitung mit der Wahrnehmung der Dienstvorgesetztenfunktion, soweit sie ihm zukommt,
2. Die Verwaltungsleitung ist befugt, an Personalauswahlverfahren teilzunehmen, sowie nach näherer Maßgabe durch den Kirchenvorstand Personalauswahlverfahren durchzuführen.

V. Sonstiges

1. Die Verwaltungsleitung erhält Einsicht in sämtliche Protokolle und Sitzungsunterlagen des Kirchenvorstandes.
2. Sie kann an Kirchenvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

C. Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte

Kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalte, insbesondere nach Artikel 7 und 8 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und hessischen Anteils der Erzdiözese Paderborn vom 19.05.1995 i. d. F. vom 29.07.2009 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn - KA - 2009, Nr. 106; GV.NRW 2009, S. 818, SGV.NRW 2223), bleiben von diesem Beschluss unberührt und sind sowohl im Rahmen der von der Bevollmächtigung umfassten Handlungen, als auch bei der Wahrnehmung sonstiger der v. g. Verwaltungstätigkeiten zwingend zu beachten.

D. Kirchenaufsichtliche Genehmigung des Beschlusses

Dieser Beschluss bedarf gemäß Artikel 7 Ziff. 1 lit. n) und Artikel 1 Satz 9 der Geschäftsanweisung zu seiner Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

(Ort, Datum, Siegel, Unterschriften)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den _____

Az.: _____

Erzbischöfliches Generalvikariat